

§ 12 HZV Hochschulelehrgang für Elementarpädagogik

HZV - Hochschul-Zulassungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

Zum Hochschulelehrgang für Elementarpädagogik sind Personen zuzulassen, die eines der folgenden fachlich in Frage kommenden Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert haben:

1. 1. Lehramt Primarstufe oder Lehramt für Volksschulen,
2. 2. Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder Lehramt für Sonderschulen,
3. 3. Pädagogik,
4. 4. Erziehungswissenschaften oder
5. 5. Bildungswissenschaften.

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at